

## Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Akkreditierung von Studiengängen

### Leitsatz des Bundesverfassungsgerichts zum Beschluss vom 17.02.2016 – 1 BvL 8/10

**„Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 2 Satz 1 GG steht zwar Vorgaben zur Qualitätssicherung von Studienangeboten grundsätzlich nicht entgegen. Wesentliche Entscheidungen zur Akkreditierung darf der Gesetzgeber jedoch nicht weitgehend anderen Akteuren überlassen, sondern muss sie unter Beachtung der Eigenrationalität der Wissenschaft selbst treffen.“**

Mit diesem Leitsatz stellt das Gericht das bisherige Wirken der Akkreditierungsagenturen in Frage. Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens waren landesrechtliche Regelungen über die Akkreditierung von Studiengängen in NRW. Es ging um die Frage ob der § 72 Abs.2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW mit Art 5 Abs. 3 und Art 20 Abs. 3 des GG vereinbar sei. Im Ausgangsverfahren des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom April 2010 hatte eine Akkreditierungsagentur eine Akkreditierung zweier von einer privaten Fachhochschule angebotenen Studiengängen versagt. Das vorlegende Verwaltungsgericht hielt die o.g. zugrundeliegende landrechtliche Norm für verfassungswidrig.

Die Akkreditierungen von Studiengängen sind länder- und hochschulübergreifende Verfahren der Begutachtung von Studienangeboten zur Erlangung von Bachelor- und Masterabschlüssen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen. Das Verfahren betraf die s.g. „Programmakkreditierung“, die für mehrere Studiengänge zugleich durchgeführt werden kann (Cluster- oder Bündelakkreditierung).

*Aus der Entscheidung sind folgende Kernaussagen hervor zu heben:*

- Gegen die formelle Verfassungsmäßigkeit der Norm bestehen keine Bedenken.
- Zur Wissenschaftsfreiheit gehört die Selbstbestimmung der Hochschulen über Inhalt, Ablauf und den methodischen Ansatz von Lehrveranstaltungen sowie die Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen.
- Vorgaben zur prozentualen Zusammensetzung der Inhalte von Lehrplänen, zu Studien- und Prüfungsordnungen, Empfehlungen zur Benennung von Studienschwerpunkten und Modulen betreffen unmittelbar Form und Inhalt der wissenschaftlichen Lehre.
- Vorgaben für einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb und ein transparentes Prüfungssystem stehen der Wissenschaftsfreiheit nicht entgegen.
- Der Gesetzgeber muss für die Qualitätssicherung ein Gesamtgefüge schaffen, in dem Entscheidungsbefugnisse, Mitwirkungsrechte, Einflussnahme, Informationen und Kontrolle ausgewogen ausgestaltet sind, so dass Gefahren für die Freiheit der Lehre vermieden werden.
- Dem Gesetzgeber steht es somit frei, den Hochschulen auch eine externe Qualitätssicherung (QS) vorzugeben. Die QS der Lehre muss sich nicht auf wissenschaftlich-fachliche Kriterien beschränken. Sie kann darüber hinaus die Studienorganisation, die Studienanforderungen und den Studienerfolg bewerten. Kanne einen Berufszugang nur ermöglichen, wenn das Studium bestimmte Qualifikationen vermittelt. Potentielle Arbeitgeber müssen deren Qualität erkennen. Die Abschlüsse müssen auf dem Arbeitsmarkt mit anderen Abschlüssen verglichen werden können.

- Die Qualitätssicherung des Studiums dient der Förderung verfassungsrechtlich geschützten Berufsfreiheit.
- Eine externe Akkreditierungspflicht stößt nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken.
- Aus der Verfassung ergibt sich kein Verbot neben der Rechtsaufsicht externe Maßnahmen zur QS der Lehre vorzusehen.
- Bisher fehlen grobe Zielbestimmungen und Hinweise auf fachlich-inhaltliche Mindeststandards und auf die Berufsrelevanz der Abschlüsse.
- Völlig offen bleibt, welche fachlichen Anforderungen gestellt werden. Das wird nicht durch wissenschaftsadäquate fachkollegiale Bewertung erreicht.
- Es fehlen gesetzliche Regelungen zur Verfahrenseinleitung, zum Verfahren der Akkreditierung selbst, zur Rechtsform der Entscheidungen der Agenturen und des Akkreditierungsrates und einiger Randbedingungen.

Der Mangel an hinreichender gesetzlicher Steuerung hat das Gericht dazu bewogen diese Norm für nicht vereinbar mit der Verfassung zu erklären.

Weil damit ein länderübergreifender Abstimmungsprozess zu erwarten ist, muss ein ausreichender Zeitraum bereitgestellt werden. Die Folge ist, dass die Gesetzgeber aufgefordert sind eine Neuregelung vorzunehmen und das bis spätestens zum 31. Dezember 2017.

Hubertus Brauer

07.04.2016